

Das Jugendstrafverfahren

- I. Allgemeines:** Das Jugendstrafverfahren richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften der StPO. Nach § 2 JGG ist diese auch für das Jugendstrafverfahren anwendbar, soweit das JGG keine Sonderregelungen enthält. Nur diese Sonderregelungen werden im Folgenden dargestellt.
- II. Das Ermittlungsverfahren (§§ 43 – 46 JGG):** §§ 43, 44 JGG regeln den Umfang der Ermittlungen, während § 45 JGG eine besondere Regelung über die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens im Jugendstrafrecht enthält (die so genannte Diversion).
- 1. Umfang der Ermittlungen (§§ 43, 44 JGG):** Nach § 43 I JGG besteht eine umfangreiche Ermittlungspflicht hinsichtlich der Lebens- und Familienverhältnisse, des Werdegangs, des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten und alle übrigen Umstände, die für das Verfahren von Bedeutung sein können. Nach § 43 II JGG hat dabei insbesondere eine Untersuchung des Jugendlichen (u.a. im Hinblick auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit; § 3 JGG) zu erfolgen. Auch der Erziehungsberechtigte, der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Auszubildende sollen gehört werden (sofern dem Jugendlichen daraus kein Nachteil erwächst). Geleitet werden die Ermittlungen durch den Jugendstaatsanwalt, § 36 JGG. Die Durchführung wird in aller Regel der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) übertragen. Ist Jugendstrafe zu erwarten, so soll der Staatsanwalt oder der Vorsitzende des Jugendgerichts nach § 44 JGG den Beschuldigten vernehmen, ehe die Anklage erhoben wird. Nach § 71 JGG können bereits jetzt vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen getroffen oder die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe angeregt werden (z.B. die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe). Diese Vorschrift gilt nach § 109 JGG **nicht** für Heranwachsende. Im Ausnahmefall ist unter den strengen Voraussetzungen des § 72 JGG auch Untersuchungshaft möglich.
- 2. Einstellung des Verfahrens; Diversion (§ 45 JGG):** vgl. hierzu Arbeitsblatt JGG Nr. 7).
- III. Das Zwischenverfahren** richtet sich ganz normal nach §§ 199 ff. StPO. Hier gibt es keine Besonderheiten.
- IV. Das Hauptverfahren (§§ 47 – 51 JGG):** Besonderheiten sind:
- 1. Unterschiedliche Beteiligte:** Das Jugendstrafverfahren kennt eine Vielzahl von Beteiligten, die im allgemeinen Strafrecht nicht, oder in anderer Funktion tätig werden (Bsp.: Jugendgerichtshilfe; gesetzlicher Vertreter); vgl. hierzu Arbeitsblatt JGG Nr. 5.
 - 2. Grundsatz der Nichtöffentlichkeit (§ 48 JGG):** dieser betrifft sowohl die Verhandlung selbst als auch die Urteilsverkündung. Es dürfen neben den Prozessbeteiligten nur diejenigen Personen teilnehmen, deren Anwesenheit in § 48 II JGG ausdrücklich gestattet ist. Eine Ausnahme gilt nach § 48 III JGG dann, wenn das Verfahren mit einem solchen gegen einen Erwachsenen oder Heranwachsenden verbunden wurde: dann ist das Verfahren grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch ausgeschlossen werden.
 - 3. Einschränkung des Eideszwangs (§ 49 JGG):** Der Richter kann von der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen absehen.
 - 4. Modifikationen der Möglichkeit, in Abwesenheit des Jugendlichen zu Verhandeln (§ 50 JGG):** Neben den allgemeinen Voraussetzungen (§§ 231 II – 233 StPO) müssen zusätzlich noch besondere Gründe vorliegen, um in Abwesenheit des Jugendlichen verhandeln zu können. Ferner muss der Staatsanwalt zustimmen. Allerdings kann der Jugendliche nach § 51 I JGG von Teilen der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass seine Anwesenheit bei der Erörterung bestimmter Umstände für seine weitere Entwicklung nachteilig ist. Gleiches gilt nach § 51 II JGG für Angehörige (nach BVerfG ist diese mit Art. 6 II GG unvereinbar, soweit sie die erziehungsberechtigten Eltern betrifft).
 - 5. Unzulässigkeit von Privat- und Nebenklage (§ 80 JGG).** Dies führt zu einer erheblichen (und umstrittenen) Einschränkung der Rechte des Opfers im Jugendstrafverfahren.
- V. Urteil, Urteilsverkündung (§ 54 JGG):** Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, so muss der Richter in den Urteilsgründen auch ausführen, welche Umstände für seine Bestrafung, für die angeordneten Maßnahmen oder für das Absehen von Zuchtmitteln und Strafe bestimmend waren. Nach § 54 II JGG werden die Urteilsgründe dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind. Nach § 74 JGG kann entgegen § 465 I StPO selbst bei einer Verurteilung davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dies gilt nach § 109 II JGG auch für den Heranwachsenden. Dies bezieht sich nach der Rechtsprechung aber lediglich auf die Gerichtskosten, nicht auf die Kosten für den eigenen Verteidiger.
- VI. Rechtsmittelbeschränkungen (§§ 55, 56 JGG):** Zwar stehen den Prozessbeteiligten auch im Jugendstrafverfahren die Rechtsmittel der Berufung und Revision zu. Nach § 55 II JGG kann jedoch nur wahlweise die eine oder andere Möglichkeit gewählt werden. Dabei muss sich der Angeklagte das Verhalten seiner Erziehungsberechtigten zurechnen lassen. Nach § 55 I JGG darf eine Berufung nicht darauf gestützt werden, es hätte eine andere Weisung erteilt oder Maßregel getroffen werden. Nach § 56 JGG kann schon während das Rechtsmittelverfahren noch läuft ein Teil der Einheitsstrafe als vollstreckbar erklärt werden.
- VII. Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76-78 JGG):** Im JGG gelten die Vereinfachungsmöglichkeiten des allgemeinen Strafverfahrens, insbesondere das **schriftliche Strafbefehlsverfahren** und das **beschleunigte Verfahren** nicht. Das JGG kennt aber das sog. vereinfachte Jugendverfahren, das von verschiedenen Formvorschriften befreit. Hiermit soll nicht primär Kosteneinsparung, sondern vor allem eine erzieherische Ausgestaltung der Hauptverhandlung (Informalität) erleichtert werden.

Literatur / Lehrbücher: Meier/Rössner/Schöch-Rössner, § 13 II; Schaffstein/Beulke, §§ 31, 35, 37, 38, 40, 42; Streng, § 7.

Literatur / Aufsätze: Kudlich, Besonderheiten des jugendstrafrechtlichen Verfahrens, JuS 1999, 877; Wölfl, Die Einschränkung der strafprozessualen Verletztenrechte durch das Jugendstrafverfahren, JURA 2000, 10.

Rechtsprechung: BVerfG, NJW 1998, 477. Arbeitsleistungen (Verfassungsmäßigkeit der Rechtsmittelbeschränkung): DCUS 10, 108